

Interessengemeinschaft

Rurtalbahn

Satzung

Stand: 11.März 2004

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Interessengemeinschaft Rurtalbahn** mit Sitz in Düren.

Er wurde am 11.04.1990 in Düren gegründet.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düren eingetragen.

Der Arbeitskreis Bördebahn ist offiziell am 01.01.2000 in der Interessengemeinschaft Rurtalbahn integriert und erkennt die Satzung an.

Der *Arbeitskreis Historische Fahrzeuge* ist offiziell am 01.03.2004 in der Interessengemeinschaft Rurtalbahn integriert und erkennt die Satzung an.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereines ist die Förderung und benutzerfreundliche Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Kreis Düren und der Umgebung. Er verfolgt damit die Förderung des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes und eine Minderung des Verkehrslärmes.

Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Modernisierung der beiden Bahnstrecken Linnich - Düren und Düren - Heimbach (Eifel) ein. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Er versteht sich als Vereinigung aller an diesem Ziel interessierten Einzelpersonen, aller für dieses Ziel arbeitenden Organisationen im Kreis Düren sowie aller Gruppen in der Region zwischen Köln und Aachen und der Euregio.

Der Verein setzt sich ein:

- für die Beratung der Verbraucher (Fahrgäste) ein, die den öffentlichen Nahverkehr benutzen,
- für die Erhaltung und Modernisierung der Eisenbahnstrecken Linnich - Düren und Düren - Heimbach (Eifel) zum Betrieb einer zeitgemäßen Regionalbahn,
- für den Ausbau der beiden Strecken als Nord-Süd-Achse im Kreis Düren und für die Vernetzung der Rurtalbahn mit dem Personennah- und Fernverkehr der Deutschen Bahn AG im Knoten Düren,
- für ein einheitliches Nahverkehrsangebot im Kreis Düren und in der Region mit leicht verständlichen, sozialen und preiswerten Tarifstrukturen,
- für die Benutzung sowie die Erhaltung und Modernisierung der umweltfreundlichsten Verkehrsart,
- für eine spürbare Angebotsverbesserung durch die Einrichtung von Taktverkehren sowie die Verknüpfung von Straße (Bus) und Schiene, auch am späten Abend sowie am Wochenende und an Feiertagen,

- für die Verlagerung des Schwerlastverkehrs von der Straße auf die Schiene,
- für die Bereitstellung der für diese Ziele erforderlichen "Öffentlichen Mittel".
- für die Förderung des ÖPNV in Richtung Nationalpark Eifel.

Diese Ziele will der Verein durch selbständige Arbeit zur Durchsetzung einzelner Projekte erreichen.

Hierzu nimmt der Verein Einfluß auf die Verkehrspolitik in den Kommunen des Kreises, des Kreises Düren, des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Bundes.

Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein auch mit Gruppen und Einzelpersonen zusammenarbeiten, die ihm nicht angehören, aber gleiche Ziele verfolgen.

Durch den Anschluss des *Arbeitskreises Bördebahn* an die Interessengemeinschaft Rurtalbahn wird der Zweck des Vereins erweitert:

- Wiederinbetriebnahme der Gesamtstrecke der Eifel-Börde-Bahn Düren – Zülpich – Euskirchen für den schienengebundenen Personenverkehr und den Güterverkehr im regionalen wie im überregionale Bereich.

Durch den Anschluss des *Arbeitskreises Historische Fahrzeuge* an die Interessengemeinschaft Rurtalbahn wird der Zweck des Vereins erweitert:

- Pflege, Reparatur und Betrieb von in Eigentum der Rurtalbahn GmbH befindlichen historischen Fahrzeugen und Gebäuden.

§ 3

Der Verein ist politisch und wirtschaftlich unabhängig und parteipolitisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein **Interessengemeinschaft Rurtalbahn** ist Mitglied im Dachverband **Pro Bahn e.V.**, der am 28.03.1981 in Köln gegründet wurde und seinen Sitz in Bonn hat.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereines unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Jugendliche können Mitglied werden, wenn sie die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluß oder Tod.

Die Austrittserklärung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Vereinsaustritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Vereinsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Förderkreis

Juristische Personen, Körperschaften, Institutionen oder Gruppierungen, die die Ziele des Vereines fördern, gehören zum Förderkreis der Interessengemeinschaft Rurtalbahn. Sie haben keine Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft in dem Förderkreis ergeben.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und fortgeschrieben.

Über Spenden werden Quittungen zur Vorlage beim Finanzamt erteilt.

§ 8 Vereinesorgane

8.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie wird schriftlich mindestens jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt jeweils 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 5 Tagen einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag vom Gesamtvorstand oder von mindestens 10 von Hundert der Mitglieder einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu begründen.

Anträge, die zur Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Dies gilt auch für mündliche Anträge. Die Entscheidung über die Zulassung der mündlichen Anträge trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung

- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Revisoren und des Kassierers entgegen,
- beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- wählt den Vorstand (auf Antrag erfolgt die Vorstandswahl geheim),

- beschließt über Anträge, Beiträge, die Geschäftsordnung, Satzungsänderungen und über Änderungen des Vereineszweckes. Für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereineszweckes ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

8.2 Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
Er besteht aus

der/dem Vorsitzenden,
einer/einem Stellvertreter(in) und
einer/einem Kassierer(in).

Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er wird ergänzt durch mindestens zwei Beisitzer. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Gesamtzahl des Vorstandes besteht immer aus einer ungeraden Anzahl.

Der Vorstand plant und koordiniert die gesamte Arbeit des Vereines. Vorstandswahlen erfolgen jeweils alle 2 Jahre.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied; gewählt ist die/derjenige, die/der die Mehrheit der Stimmen auf der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt hat. Listenbildung ist nicht gestattet. Enthaltungen werden als gültige Stimmen mitgezählt. Das Wahlrecht ist nicht übertragbar. Ein nicht anwesendes Mitglied kann gewählt werden, wenn sein schriftliches Einverständnis hierzu vorliegt.

8.3 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren sind zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt werden.

§ 9 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Beschlüsse werden Niederschriften gefertigt. Hierfür kann der Vorstand einen Protokollführer benennen. Protokolle sind vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren, vorher benannten Mitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck zur Erziehung (Sonderschule, Waisenhaus).

§ 11 Schlußbestimmung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist Düren.